

Satzung des Marktes Heroldsberg über die Benutzung des Bürgersaals samt Nebenräumen sowie des Sitzungssaals

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der aktuell gültigen Fassung und des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 29.11.2022 erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für den Bürgersaal samt Nebenräumen sowie für die Nutzung des Sitzungssaals.
- (2) Diese Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- (3) Sie stehen für die Gemeinde, die örtlichen Vereine und Verbände sowie für Gewerbetreibende und Privatpersonen für öffentliche, kulturelle und private Veranstaltungen zur Verfügung. Ausgenommen Disco-Veranstaltungen o.Ä.
- (4) Diese Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung, der Entgeltsatzung sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Hausordnung bzw. Nutzungsordnung des Marktes Heroldsberg in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anordnungen des gemeindlichen Aufsichtspersonals einverstanden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird vom Markt Heroldsberg auf Anfrage in stets widerruflicher Weise erteilt. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit dem hierfür vorgefertigten Buchungsformular zu stellen. Eine Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungs- und Entgeltsatzung sowie der Hausordnung bzw. Nutzungsordnung voraus.
- (3) Die Vergabe von Belegungszeiten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen. Der Markt Heroldsberg kann einzelne Tage oder Wochenenden für Veranstaltungen o.Ä. blockieren. Örtliche Vereine und Organisationen werden nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.
- (4) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Einholung notwendiger Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, GEMA usw.) obliegen dem Veranstalter. Gleiches gilt für die ggf. Erforderlichkeit von Rettungsdienst und Sicherheitsdienst.

§3 Haftungsrecht und Versicherungspflicht

- (1) Der Markt Heroldsberg haftet grundsätzlich nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.
- (2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.Ä.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die dem Markt Heroldsberg aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung erwachsen können.
- (3) Der Benutzer der öffentlichen Einrichtung haftet grundsätzlich für alle Schäden, die er bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Marktes Heroldsberg oder einem Dritten zugefügt hat.
- (4) Der Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. Veranstalter-Haftpflicht) selbst zu sorgen.
- (5) Der Markt Heroldsberg wird Schäden, soweit diese durch den Benutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- (6) Für betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen bzw. Ereignisse, die den Betrieb der Veranstaltung beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (7) Haftungsansprüche müssen der Gemeinde unverzüglich, innerhalb 14 Tagen, mitgeteilt werden.

§4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Räumlichkeiten, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und ggf. Missbräuche sofort abzustellen.

§5 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Hausordnung bzw. Nutzungsordnung von der weiteren Nutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§6 Rauchverbot und offenes Feuer

- (1) Im gesamten Gebäude oder den Räumlichkeiten gilt absolutes Rauchverbot.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- (3) Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Tischkerzen, die jedoch brand- und feuersicher positioniert werden müssen. Die Verantwortung hierfür trägt der Veranstalter.

§7

Ordnungspersonal/Sicherheitsdienst

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe, Art und Umfang der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss zusätzlich stets eine geeignete beauftragte Person des Veranstalters anwesend sein.
- (2) Das Ordnungspersonal muss sich über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der Standorte der Feuerlöscher informieren.
- (3) Ein Sanitätsdienst ist bei Erforderlichkeit und nach Anordnung durch das Ordnungsamt zu stellen.

§ 8

Externes Catering, Spüldienst

- (1) Bei Vermietungen an externe Veranstalter, Firmen und Privatpersonen ist bei einer Nutzung der Küche zwingend ein Spüldienst durch Bedienstete des Marktes Heroldsberg zu buchen. Der Einsatz wird mit einer Pauschale berechnet, die Menge des eingesetzten Personals legt der Markt Heroldsberg fest.
- (2) Ein externer Caterer ist frei wählbar, die Küche ist jedoch gemeinschaftlich mit dem Personal des Marktes zu nutzen.

§9

Schlüsselübergabe, Notausgänge und Mängelanzeige

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt an den Verantwortlichen oder an dessen Beauftragten. Die Übergabe erfolgt gegen Unterschrift, ab diesem Zeitpunkt geht die Haftung auf den Mieter über.
- (2) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt, verstellt oder abgehängt werden. Sie müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein.
- (3) Alle Verantwortlichen haben sich vor der Benutzung der Räumlichkeiten von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Etwaige Mängel sind sofort zu melden und schriftlich festzuhalten.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Während der Mietzeit auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen dem Markt Heroldsberg unverzüglich gemeldet werden.

§10

Reinigung und Müllentsorgung

- (1) Die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu übergeben.
- (2) Die Kosten für die Reinigung sind vom Veranstalter zu übernehmen, hierfür wird eine Reinigungspauschale erhoben. Sollte die Verschmutzung über das übliche Maß hinausgehen, so wird eine weitere Reinigungspauschale berechnet.
- (3) Sämtlicher anfallender Müll ist vom Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§11 Besondere Bedingungen, Mietzeit

- (1) Das Entgelt für die Benutzung wird pro Veranstaltungstag festgelegt. Kostenfrei inbegriffen ist hierbei für den Auf- und Abbau, der Tag vor der Veranstaltung ab 9 Uhr und der Tag nach der Veranstaltung bis 12 Uhr. Werden die Räumlichkeiten länger benötigt, wird zusätzlich min. ein halber Tag berechnet. Sollten die Spülkräfte auch am Folgetag nach der Veranstaltung nochmals benötigt werden, wird hierfür eine erweiterte Gebühr verrechnet.
- (2) Die Vorgaben zur gesetzlichen Nachtruhe und dem Immissionsschutz sind zwingend einzuhalten.
- (3) Feuerwerke und Feuershows jeder Art im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind im Innenbereich verboten. Im Außenbereich ist dies nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt und der Erteilung der dafür ggf. benötigten Genehmigungen zulässig.

§12 Nutzungsentgelt

Soweit für die Benutzung der Räumlichkeiten des §1 Abs. 1 Entgelte erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgersaals samt Nebenräumen sowie des Sitzungssaals des Marktes Heroldsberg vom 30.11.2022.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heroldsberg, 30.11.2022

Markt Heroldsberg

gez.

Jan König
Erster Bürgermeister